

**Ausgabe Nr. 5/1998
vom 23.9.1998**

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geographie

vom 8.9.1998

Herausgeber:

Der Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

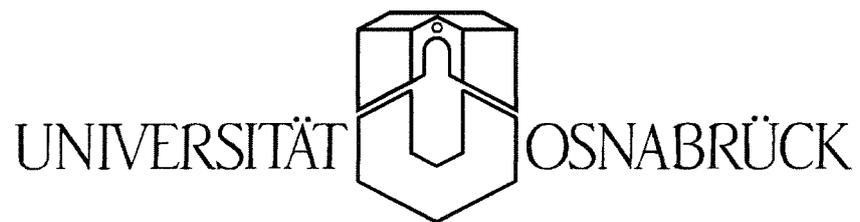
Dezernat 4, Tel. (0541) 969-4676

Neuer Graben/Schloß, 49069 Osnabrück

Beschlossen vom Fachbereich
Kultur- und Geowissenschaften
am 17. Juni 1998
(nach § 105 Abs. 4 NHG)

Verabschiedet von der Ständigen
Zentralen Kommission für Lehre,
Studium und Weiterbildung
am 24. Juni 1998

Genehmigt durch das Niedersächsische
Ministerium für Wissenschaft und Kultur
am 8. September 1998 (11. B. 1 - 743 09-4)
(nach § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2
Halbsatz 1, Nr. 2 NHG)



UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

Diplomprüfungsordnung

für den Studiengang

G E O G R A P H I E

an der Universität Osnabrück

I n h a l t

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften	5
§ 1: Zweck der Prüfungen	5
§ 2: Hochschulgrad	5
§ 3: Dauer und Gliederung des Studiums, Freiversuch	5
§ 4: Prüfungsausschuß	6
§ 5: Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer	7
§ 6: Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	9
§ 7: Zulassung	10
§ 8: Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen	11
§ 9: Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen	12
§ 10: Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	12
§ 11: Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote	13
§ 12: Wiederholung von Fachprüfungen	15
§ 13: Zeugnisse und Bescheinigungen	15
§ 14: Zusatzprüfungen	16
§ 15: Ungültigkeit der Prüfung	16
§ 16: Einsicht in die Prüfungsakte	17
§ 17: Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	17
§ 18: Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	18
Zweiter Teil: Diplomvorprüfung	20
§ 19: Art und Umfang	20
§ 20: Zulassung	20
§ 21: Gesamtergebnis der Prüfung	20
Dritter Teil: Diplomprüfung	21
§ 22: Art und Umfang	21
§ 23: Zulassung	21
§ 24: Diplomarbeit	21
§ 25: Wiederholung der Diplomarbeit	23
§ 26: Gesamtergebnis der Prüfung	23
Vierter Teil: Schlußvorschriften	24
§ 27: Übergangsvorschriften	24
§ 28: Inkrafttreten	24

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfungen

(1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend anzuwenden.

(2) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Prüfling die inhaltlichen und methodischen Grundlagen seines Faches und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Diplom-Geographin“ oder „Diplom-Geograph“ (abgekürzt: „Dipl.-Geogr.“) in der jeweils zutreffenden Sprachform. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (A n l a g e 1).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums, Freiversuch

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
2. ein fünfsemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, daß die Studierenden die Diplomvorprüfung im vierten Semester und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf, abschließen können.

(4) Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich). Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche beträgt 150 Semesterwochenstunden (SWS), wobei auf das Grundstudium 74 SWS und auf das Hauptstudium 76 SWS entfallen. Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in den Anlagen 5 und 7 geregelt.

(5) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen oder Teilfachprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit des jeweiligen Studienabschnitts abgelegt werden (Freiversuch). In der Diplomprüfung im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung auf Antrag einmal erneut abgelegt werden, und zwar frühestens nach sechs Wochen und spätestens bis zum Ende des folgenden Semesters; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Bei der Berechnung der Studienzeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes des Freiversuchs bleiben Zeiten der Überschreitung unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden; § 10 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend. Dabei können auch Studienzeiten im Ausland unberücksichtigt bleiben. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuß gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studentengruppe. Die Mitglieder der Professoren- und der Mitarbeitergruppe müssen Lehrende des Faches Geographie sein. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuß stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bear-

beitungszeiten der Diplomarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuß oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuß laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie

Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Mündliche Prüfungen im Hauptfach finden vor zwei Prüfenden statt (Kollegialprüfung); ist die oder der vom Studierenden vorgeschlagene Prüfende nicht Professorin oder Professor bzw. Habilitierte oder Habilitierter des Faches Geographie, so muß die oder der Zweitprüfende dieser Gruppe angehören. Mündliche Prüfungen in den Nebenfächern finden der Regel vor einer bzw. einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer statt; die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören.

(3) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Stellt der Prüfungsausschuß für einen Prüfungstermin fest, daß auch unter Einbeziehung aller gemäß § 5 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, daß für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Fachprüfungsleistungen nur von einer oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluß ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(4) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

(5) Studierende können unbeschadet der Regelung in Absatz 4 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(6) Der Prüfungsausschuß stellt sicher, daß den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, durch Aushang bekanntgegeben werden. Aus wichtigem Grund kann nachträglich ein anderer Prüfer benannt werden.

(7) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen in demselben oder einem verwandten Studiengang, die als solche anzuerkennen sind. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Ordnung Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 Satz 3 festgestellt ist.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Im übrigen findet § 20 NHG Anwendung.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuß.

§ 7

Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder zu ihren einzelnen Prüfungsteilen ist nach näherer Bestimmung der §§ 20 und 23 schriftlich beim Prüfungsausschuß innerhalb des vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Zeitraumes zu stellen. Fristen, die vom Prüfungsausschuß gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Soweit §§ 19 - 26 nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen, wird zugelassen, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist,
2. die nach den Anlagen 5 und 7 erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachweist und
3. eine außeruniversitäre berufsbezogene Praktikumstätigkeit von mindestens vier Monaten, davon mindestens einen Monat im Grundstudium und mindestens zwei Monate im Hauptstudium, nachweist. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(3) Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach §§ 19 - 26 beizufügen:

1. Nachweise nach Absatz 2,
2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden ist,
3. Vorschläge für Prüfende,
4. die Angabe der gewählten Nebenfächer nach Anlage 2,
5. ggf. Benennung eines Zusatzfaches bzw. von Zusatzfächern (§ 14).

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Der Prüfungsausschuß kann Ausnahmen von den Fächern nach Abs. 3 Nr. 4 auf Grund eines begründeten Antrages genehmigen. Die Begründung muß sich insbesondere darauf erstrecken, daß Studium und Prüfungen in der beantragten Fächerkombination im Hinblick auf die angestrebte Berufsqualifikation sinnvoll sind.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine erfolgt hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise. Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

§ 8

Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) Soweit die §§ 19 - 26 nicht weitere Prüfungsleistungen vorsehen, bestehen die Diplomvorprüfung aus Fachprüfungen und die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen werden durch mündliche Prüfungen oder Klausurarbeiten abgelegt.

(2) Die Studierenden sollen nach § 8 Abs. 2 Satz 2 NHG auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muß die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(3) Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel im Hauptfach 60 Minuten und in den Ne-

benfächern je 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

(4) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, daß er mit begrenzten Hilfsmitteln und in begrenzter Zeit mit den geläufigen Methoden des Faches Probleme erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt in der Regel zwei Stunden.

(5) Prüfungstermine und Meldefristen werden vom Prüfungsausschuß rechtzeitig bekanntgegeben.

(6) Macht der Prüfling glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuß zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 9

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, daß nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluß des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuß nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Bei nachgewiesener Erkrankung wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5 Abs. 2, § 8 Abs. 3) bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel in spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut

= eine besonders hervorragende Leistung,

2 = gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten 1 bis 4 um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Ergebnisse 0,7 und 4,3 sind dabei nicht zulässig.

(3) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht ausreichend.

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ ist. Besteht die Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Diese können unterschiedlich gewichtet werden (vgl. Anlage 8). Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12

Wiederholung von Fachprüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Fachprüfung können einmal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(2) Eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung kann noch einmal wiederholt werden (Zweitwiederholung); die Zweitwiederholung in der Diplomvorprüfung und in der Diplomprüfung ist nur jeweils für eine Fachprüfung zulässig.

(3) Für eine schriftliche Prüfungsleistung darf die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. Für diese Prüfung gilt § 8 Abs. 3 entsprechend. Die oder der Prüfende setzt die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 10 Anwendung findet.

(4) Wurde eine Fachprüfung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und muß spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters wiederholt werden. Der Prüfling wird unter Berücksichtigung der Frist nach Satz 1 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, daß bei Versäumnis dieses Termins (§ 10 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Absatz 2) vorliegen.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(6) In demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

(7) § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 13

Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung und Diplomprüfung ist jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen (Anlage 3 und 4). Als

Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte zum Bestehen der Prüfung erforderliche Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Ist die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, daß die Vorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

§ 14

Zusatzprüfungen

(1) Die Studierenden können sich über die beiden vorgeschriebenen Nebenfächer hinaus (§ 19 Abs. 1 und § 22 Abs. 1) in weiteren der in Anlage 2 genannten Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 15

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung vorsätzlich getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter

Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuß zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplommurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluß einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

(2) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluß jeder Fachprüfung, der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuß zu stellen. Der Prüfungsausschuß bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuß gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuß kann beschließen, daß die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluß ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 18

Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuß nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuß nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuß den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuß die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfer richtet.

(4) Der Prüfungsausschuß bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muß die Qualifikation nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Soweit der Prüfungsausschuß bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne daß die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befaßte Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(6) Hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.

(7) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Zweiter Teil

Diplomvorprüfung

§ 19

Art und Umfang

(1) Die Diplomvorprüfung wird in der Regel am Ende des vierten Semesters abgelegt. Sie besteht aus den Fachprüfungen im Hauptfach (Wirtschafts- und Sozialgeographie sowie Physische Geographie) und in zwei Nebenfächern (Anlage 2).

(2) Die Fachprüfungen sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen (Prüfungsgegenstände nach ihrer Breite und Tiefe) sind in Anlage 6 festgelegt.

§ 20

Zulassung

(1) Das Zulassungsverfahren nach § 7 Abs. 1 erstreckt sich auf alle Fachprüfungen. Ausgenommen sind Fachprüfungen in einem Nebenfach, die schon während des Grundstudiums in Form einer Klausur abgeleistet werden. In diesem Falle wird die Zulassung zunächst nur für das betreffende Nebenfach erteilt.

(2) Die Prüfungsvorleistungen sind in Anlage 5 festgelegt.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der ersten Fachprüfung zurückgenommen werden.

§ 21

Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.

(2) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten; § 11 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend.

(3) Die Diplomvorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Dritter Teil

Diplomprüfung

§ 22

Art und Umfang

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. den Fachprüfungen im Hauptfach und in zwei Nebenfächern (Anlage 2),
2. der Diplomarbeit.

(2) Die Fachprüfungen sowie Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen (Prüfungsgegenstände nach ihrer Breite und Tiefe) sind in Anlage 8 festgelegt.

§ 23

Zulassung

(1) Das Zulassungsverfahren nach § 7 Abs. 1 erfolgt gemeinsam für alle Prüfungsleistungen der Diplomprüfung.

(2) Die Zulassung setzt neben den Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 die bestandene Diplomvorprüfung voraus. Die Prüfungsvorleistungen sind in Anlage 7 festgelegt.

(3) Der Zulassungsantrag kann bis spätestens einen Monat vor Beginn der Diplomprüfung zurückgenommen werden.

(4) Neben den Nachweisen nach § 7 Abs. 3 ist ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Diplomarbeit entnommen werden soll, beizufügen. Falls das Thema der Diplomarbeit als Gruppenarbeit vergeben werden soll, ist dies zu beantragen.

§ 24

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1 Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Die Diplomarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muß auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder oder jedem Angehörigen der Professorengruppe und jeder oder jedem Habilitierten dieses Fachbereichs festgelegt werden. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor und einer oder einem Habilitierten festgelegt werden, die oder der nicht Mitglied in diesem Fachbereich ist. Es kann auch von anderen Prüfenden nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden. Eine oder einer der beiden Prüfenden muß Professorin oder Professor oder Habilitierte oder Habilitierter des Faches Geographie sein.

(4) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von neun Monaten verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 11 Abs. 2 bis 4 und 6 zu bewerten.

§ 25

Wiederholung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 24 Abs. 5 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Diplomarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(3) § 12 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 26

Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen nach § 22 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der ungerundeten Noten für die Fachprüfungen und für die Diplomarbeit. Das Hauptfach und die Diplomarbeit sind dabei doppelt zu gewichten. § 11 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend.

(3) Der Prüfungsausschuß kann bei insgesamt hervorragenden Leistungen beschließen, daß der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen wird. Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.

(4) Die Diplomprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

Vierter Teil

Schlußvorschriften

§ 27

Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder einem höheren Semester befinden, werden nach der bisher geltenden Ordnung geprüft, wenn die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 3 jeweils zuzüglich zwei Semestern abgelegt wird. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden. Studierende nach Satz 1, welche die Diplomvorprüfung nach Inkrafttreten dieser Ordnung nach der bisher geltenden Prüfungsordnung ablegen, legen die Diplomprüfung abweichend von Satz 1 nach der neuen Prüfungsordnung ab.

(2) Soweit nach Absatz 1 die bisherige Prüfungsordnung Anwendung findet, kann der Fachbereich hierzu ergänzende Bestimmungen für den Übergang beschließen. Er kann auch bestimmen, daß einzelne Regelungen der bisherigen Ordnung in der Fassung dieser neuen Ordnung Anwendung finden. Der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule muß gewährleistet sein. Für die Bekanntmachung der Beschlüsse des Fachbereiches gilt § 17 Abs. 1 entsprechend.

(3) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in Absatz 1 außer Kraft.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1
(zu § 2)

FACHBEREICH KULTUR- UND GEOWISSENSCHAFTEN

DIPLOMURKUNDE

Die Universität Osnabrück, Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn^{*)}

...

geb. am ... in ...

den Hochschulgrad

Diplom-Geograph(in)^{*)}

(Dipl.-Geogr.)

nachdem sie/er^{*)} die Diplomprüfung
im Studiengang Geographie
am ... bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den ...

Die Dekanin/Der Dekan^{*)}

Die/Der^{*)} Vorsitzende des Prüfungsausschusses

...

...

^{*)} Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2
(zu § 7 Abs. 3)

Wählbare Nebenfächer

- 1 Angewandte Systemwissenschaft
- 2 Betriebswirtschaftslehre
- 3 Informatik
- 4 Mathematik/Statistik
- 5 Ökologie
- 6 Pädagogik
- 7 Politikwissenschaft
- 8 Psychologie
- 9 Rechtswissenschaft
- 10 Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
- 11 Soziologie
- 12 Volkswirtschaftslehre

Anlage 3
(zu § 13 Abs. 1)

FACHBEREICH KULTUR- UND GEOWISSENSCHAFTEN

ZEUGNIS

über die Diplomvorprüfung Geographie

Frau/Herr^{*)}

...

geb. am ... in Geburtsstadt

hat die Diplomvorprüfung im Studiengang Geographie mit der Gesamtnote bestanden.

Fachprüfungen:	Bewertung ^{*)}
Physische Geographie:	...
Wirtschafts- und Sozialgeographie	...
.....	...
.....	...

Osnabrück, den ...

(Siegel der Hochschule)

Die/Der^{**)} Vorsitzende des Prüfungsausschusses

...

^{*)} Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

^{**)} Nichtzutreffendes streichen

Anlage 4
(zu § 13 Abs. 1)

FACHBEREICH KULTUR- UND GEOWISSENSCHAFTEN

ZEUGNIS

über die Diplomprüfung Geographie

Frau/Herr^{**)}

...

geb. am ... in Geburtsstadt

hat die Diplomprüfung im Studiengang Geographie,
Studienrichtung Wirtschafts- und Sozialgeographie, mit der Gesamtnote ... bestanden.

Fachprüfungen:	Bewertung ^{*)}
Hauptfach: Wirtschafts- und Sozialgeographie	...
Nebenfach:
Nebenfach:

Thema der **Diplomarbeit:**

.....
.....

Die Diplomarbeit wurde mit ... bewertet.

Osnabrück, den ...

(Siegel der Hochschule)

Die/Der^{*)} Vorsitzende des Prüfungsausschusses

...

^{*)} Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

^{**)} Nichtzutreffendes streichen

Anlage 5
(zu § 20 Abs. 2)**Prüfungsvorleistungen für die Diplomvorprüfung**

Im Hauptfach ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums nachzuweisen:

1. Praktikum zur Physischen Geographie
2. Wirtschaftsgeographie: Theoriegrundlagen
3. Sozialgeographie I: Theoriegrundlagen oder Sozialgeographie II (ausgewählte Teilbereiche)
4. Raumordnungs- und Regionalpolitik
5. Angewandte Sozialgeographie oder Stadt-/Kommunalplanung
6. Angewandte Physische Geographie
7. Geostatistik II
8. Grundlagen der Geoinformatik

Außerdem sind nachzuweisen:

9. ein selbständiger Kartenentwurf nach vorgegebener Thematik (in der Regel i.V. mit einer Lehrveranstaltung zur Kartographie im Grundstudium),
10. Lösung einer Aufgabenstellung zur Datenerhebung, -aufbereitung und -auswertung (i.d.R. in Verbindung mit der Lehrveranstaltung „Empirische Sozialforschung“),
11. Teilnahme an mindestens 13 Geländetagen im Grundstudium,
12. außeruniversitäre berufsbezogene Praktikumstätigkeit von mindestens vier Wochen

In den beiden Nebenfächern ist die erfolgreiche Teilnahme an jeweils einer Pflicht-/Wahlpflichtlehrveranstaltung des Grundstudiums nach Maßgabe des folgenden Kataloges nachzuweisen. Soweit im folgenden die Art der Lehrveranstaltung nicht festgelegt ist, handelt es sich in der Regel um ein Seminar, eine Vorlesung oder Übung (mit Abschlußklausur).

- (1) Angewandte Systemwissenschaft
Lehrveranstaltung „Einführung in die Angewandte Systemwissenschaft“ oder „Umweltsysteme“ oder „Systemwissenschaft I“
- (2) Betriebswirtschaftslehre
Lehrveranstaltung „Buchführung und Abschluß“ oder „Einführung in die Informationsverarbeitung“
- (3) Informatik
Lehrveranstaltung „Informatik A (Algorithmen)“
- (4) Mathematik/Statistik
Lehrveranstaltung „Einführung in die Analysis I“ oder „Einführung in die Algebra I“
- (5) Ökologie
Seminar zur Ökologie oder freilandökologisches Praktikum

- (6) Pädagogik
Lehrveranstaltung zu einem der beiden Themenbereiche „Prozesse der Erziehung und Sozialisation“ oder „Institutionen und Organisationsformen der Erziehung und Sozialisation“
- (7) Politikwissenschaft
Lehrveranstaltung zu Sozialer Wandel und Theorie der Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, Staat und Innenpolitik, Internationale Systeme oder Politische Ökologie.
- (8) Psychologie
Einführungsveranstaltung zur Psychologie (Nebenfachstudierende) oder Sozialpsychologie oder Differentiellen und Persönlichkeitspsychologie oder Pädagogischen Psychologie (Seminare oder Übungen auf diesen Gebieten)
- (9) Rechtswissenschaft
Lehrveranstaltung „Zivilrecht für Wirtschaftswissenschaftler“ oder „Öffentliches Recht für Wirtschaftswissenschaftler“ oder „Europarecht I“.
- (10) Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
Lehrveranstaltung zu sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Themen der Alten Geschichte oder der Mittleren Geschichte oder der Neueren und Neuesten Geschichte.
- (11) Soziologie
Lehrveranstaltung zur Sozialstruktur industrieller Gesellschaften, Sozialgeschichte und sozialer Wandel oder wirtschaftlich-technische Entwicklung und Gesellschaftsstruktur
- (12) Volkswirtschaftslehre
Lehrveranstaltung „Buchführung und Abschluß“

Auf Beschluß des Prüfungsausschusses können andere Prüfungsvorleistungen anerkannt werden.

Die Leistungsnachweise können durch Referate, Klausuren, Hausarbeiten, mündliche Prüfungen oder Protokolle erbracht werden. Die erbrachten Leistungen sind jeweils zu bescheinigen.

Der zeitliche Umfang des Grundstudiums bis zur Diplomvorprüfung beträgt im Hauptfach 50 Semesterwochenstunden und 13 Geländetage und in den Nebenfächern jeweils 12 Semesterwochenstunden.

Anlage 6
(zu § 19 Abs. 2)**Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen
in der Diplomvorprüfung**

In der Diplomvorprüfung hat der Prüfling nachzuweisen, daß er sich in die Grundbegriffe, Konzepte und Methoden des Hauptfaches und der gewählten Nebenfächer eingearbeitet hat. Die Prüfung soll sich auf die Inhalte der belegten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen des Grundstudiums beziehen.

Im Hauptfach sind zwei Prüfungen abzulegen und zwar in:

1. Wirtschafts- und Sozialgeographie

2. Physische Geographie

als mündliche Prüfungen von jeweils etwa 30 Minuten Dauer.

1. Die Prüfung in Wirtschafts- und Sozialgeographie erstreckt sich auf die Gebiete:
 - Grundbegriffe und Theorien, Fragestellungen und Ergebnisse der Wirtschafts- und Sozialgeographie
 - Aufgaben und Konzepte, Instrumente und Methoden der Angewandten Geographie bzw. Raumplanung
 - fachmethodische Grundlagen der Geographie
2. Die Prüfung in Physischer Geographie erstreckt sich auf drei der folgenden Gebiete:
 - Klima
 - Wasser
 - Gestein
 - Relief
 - Boden
 - Vegetation.

Der Prüfling schlägt jeweils einen Themenbereich für jedes der Studiengebiete nach Nr. 1 und drei Prüfungsgebiete nach Nr. 2 vor. Die Festlegung erfolgt durch die Prüfende bzw. Erstprüfende oder den Prüfenden bzw. Erstprüfenden im Benehmen mit dem Prüfling.

Die Prüfungen **in den beiden Nebenfächern** werden als mündliche Prüfung oder durch entsprechende Klausurarbeiten abgelegt.

Prüfungsanforderungen in den Nebenfächern sind:

- (1) Angewandte Systemwissenschaft
Grundkenntnisse aus den Lehrveranstaltungen Umweltsysteme und Systemwissenschaft I
- (2) Betriebswirtschaftslehre
Klausur BWL-1 (Vorlesungen „Produktions- und Kostentheorie“, „Kostenrechnung“ und „Bilanzen“) oder Klausur BWL-2 (Vorlesungen „Absatzwirtschaft“ und „Investition und Finanzierung“)

- (3) Informatik
Grundkenntnisse in Algorithmen sowie aus einer weiteren Grundveranstaltung der Informatik
- (4) Mathematik/Statistik
Grundkenntnisse in Analysis und Algebra
- (5) Ökologie
Kenntnisse der Grundlagen der Ökologie (Autökologie und Populationsökologie)
- (6) Pädagogik
Grundkenntnisse in den Bereichen „Prozesse der Erziehung und Sozialisation“ und „Institutionen und Organisationsformen der Erziehung und Sozialisation“
- (7) Politikwissenschaft
Grundkenntnisse in zwei der Teilgebiete: Sozialer Wandel und Theorie der Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, Staat und Innenpolitik, Internationale Systeme, Politische Ökologie
- (8) Psychologie
Grundlagen der Allgemeinen Psychologie
Grundkenntnisse in einem Anwendungsgebiet der Psychologie
- (9) Rechtswissenschaft
Grundlagen des Zivilrechts (Allgemeiner Teil, Schuld- und Sachenrecht) oder Grundlagen in zwei Teilgebieten des Öffentlichen Rechts (Grundzüge des Allgemeinen Verwaltungsrechts, Kommunalrecht oder Europarecht)
- (10) Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
Grundlagen der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
Grundkenntnisse in einem sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Themenbereich der Teilgebiete Alte oder Mittlere oder Neuere und Neueste Geschichte.
- (11) Soziologie
Grundkenntnisse in zwei der Teilgebiete: Wissenschaftstheorie und Forschungsmethodik, Sozialstruktur industrieller Gesellschaften, Sozialgeschichte und sozialer Wandel, wirtschaftlich-technische Entwicklung und Gesellschaftsstruktur, Geschichte der Soziologie
- (12) Volkswirtschaftslehre
Klausur VWL-1 (Vorlesung „Grundzüge der Mikroökonomischen Theorie“) oder Klausur VWL-2 (Vorlesung „Grundzüge der Makroökonomischen Theorie“)

Soweit in einzelnen Fächern eine Auswahl aus mehreren Prüfungsgebieten oder Themenbereichen zulässig ist, erfolgt die Festlegung durch den Prüfer im Benehmen mit dem Studenten, wobei die Prüfung von dem jeweiligen Prüfungsgebiet/Themenbereich ausgeht, sich aber nicht darauf beschränkt.

Anlage 7
(zu § 23 Abs. 2)**Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung**

Im Hauptfach ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen bzw. Veranstaltungsarten des Hauptstudiums nachzuweisen:

1. Methodik I: Empirische Regionalforschung oder Empirische Sozialforschung
2. Methodik II: Geoinformatik oder Statistik/Analytik
3. Seminar zur Wirtschafts- und Sozialgeographie
4. Seminar zur Angewandten Geographie
5. Studienprojekt I
6. Studienprojekt II (mit mindestens 5tägigem Geländekurs)
7. Studienprojekt III (mit mindestens 17tägigem Geländepraktikum)
8. Insgesamt ist die erfolgreiche Teilnahme an mindestens 45 Geländetagen nachzuweisen, davon mindestens 32 Geländetage im Hauptstudium.

In den beiden Nebenfächern ist die erfolgreiche Teilnahme an jeweils einer Pflicht-/Wahlpflichtlehrveranstaltung des Hauptstudiums nach Maßgabe des folgenden Katalogs nachzuweisen. Soweit im folgenden die Art der Veranstaltung nicht festgelegt ist, handelt es sich in der Regel um ein Seminar oder eine gleichwertige Lehrveranstaltung.

- (1) Angewandte Systemwissenschaft
Lehrveranstaltung „Systemwissenschaft II“
- (2) Betriebswirtschaftslehre
Seminar aus dem gewählten Schwerpunkt: Marketing, Produktion, Wirtschaftsinformatik, Marketing/Produktion, Marketing/Wirtschaftsinformatik, Produktion/Wirtschaftsinformatik
- (3) Informatik
Lehrveranstaltung aus einem der Teilgebiete: Informatik B (Grundlagen der Praktischen Informatik), Informatik C (Grundlagen der Angewandten Informatik), Informatik D (Grundlagen der Theoretischen Informatik)
- (4) Mathematik/Statistik
Lehrveranstaltung „Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik I“ oder „Differentialgeometrie I“
- (5) Ökologie
Seminar Spezielle Ökologie oder Ökologischer Kurs
- (6) Pädagogik
Lehrveranstaltung aus einem der Teilgebiete: Anthropologische und gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung und Sozialisation, Methoden der Erziehungswissenschaft, Geschichte der Erziehung und Bildung
- (7) Politikwissenschaft
Seminar zur Politikwissenschaft aus einem der Teilgebiete: Sozialer Wandel und Theorie der Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, Staat und Innenpolitik, Internationale Systeme oder Politische Ökologie

- (8) Psychologie
Seminar zur Psychologie aus einem der Teilgebiete: Sozialpsychologie, Differentielle Psychologie, Pädagogische Psychologie oder aus einem anderen gleichwertigen Gebiet der Psychologie
- (9) Rechtswissenschaft
Lehrveranstaltung aus einem Teilgebiet des Zivilrechts oder des Öffentlichen Rechts
- (10) Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
Lehrveranstaltung zu sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Themen der Alten Geschichte oder der Mittleren Geschichte oder der Neueren und Neuesten Geschichte des Hauptstudiums
- (11) Soziologie
Seminar zur Soziologie aus einem der Teilgebiete: Gesellschaftsanalysen, Industriosociologie, Berufssoziologie, Wissenschafts- und Techniksoziologie, Bildungssoziologie und Sozialisationstheorie, Familien- und Jugendsoziologie, soziale Probleme und Intervention
- (12) Volkswirtschaftslehre
Seminar aus dem gewählten Schwerpunkt: Makroökonomische Theorie, Mikroökonomische Theorie, Wirtschaftspolitik, Außenwirtschaft, Finanzwissenschaft

Auf Beschluß des Prüfungsausschusses können andere Prüfungsvorleistungen anerkannt werden.

Die Leistungsnachweise können durch Referate, Klausuren, Hausarbeiten, mündliche Prüfungen oder Protokolle erbracht werden. Die erbrachten Leistungen sind jeweils zu bescheinigen.

Der zeitliche Umfang des Hauptstudiums bis zur Diplomprüfung beträgt im Hauptfach 50 Semesterwochenstunden und 32 Geländetage und in den Nebenfächern jeweils 13 Semesterwochenstunden.

Die Ableistung außeruniversitärer berufsbezogener Praktika im Gesamtumfang von mindestens vier Monaten, davon mindestens zwei Monate im Hauptstudium, ist durch entsprechende Bescheinigungen der jeweiligen Institutionen und Praktikumsberichte des Prüflings nachzuweisen. Das Nähere regelt die Studienordnung.

Anlage 8
(zu § 22 Abs. 2)

Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen in der Diplomprüfung

Die mündliche Prüfung **im Hauptfach** besteht aus:

1. Kurzreferat des Prüflings mit anschließender Disputation von 30 Minuten Gesamtdauer über eine Problemstellung der Angewandten Geographie, die dem Prüfling durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der oder des Erstprüfenden eine Woche vor dem Prüfungstermin mitgeteilt wird (Ausgabe eines Aufgabenblattes mit drei Themen zur Auswahl am siebenten Werktag vor der Prüfung).

Der Prüfling wird dabei im allgemeinen in die Rolle eines Planers, Entscheidungsträgers oder Politikberaters versetzt. Dabei geht es in der Regel um konkurrierende Raumnutzungsansprüche und -interessen (repräsentiert durch die Prüfenden). Die Beurteilung dieser Prüfungsleistung hängt im wesentlichen davon ab, wie sich der Prüfling in seiner Rolle unter der gegebenen Zielsetzung mit den Einwänden der anderen Seite auseinandersetzt.

2. Fachprüfung i.e.S. von 60 Minuten Dauer über je ein Gebiet der Wirtschafts- und Sozialgeographie und der Angewandten Geographie und ein weiteres Gebiet aus einem der beiden Bereiche. Der Prüfling hat vertiefte Kenntnisse und ein fundiertes Verständnis der Hauptbegriffe und -methoden aus den gewählten Teilgebieten nachzuweisen.

Prüfungsgebiete der Wirtschafts- und Sozialgeographie sind

- Stadt- bzw. Siedlungsgeographie
- Bevölkerungsgeographie
- Geographie des Bildungswesens
- Mobilitäts- und Sozialraumforschung
- Agrargeographie
- Industriegeographie
- Verkehrsgeographie
- Fremdenverkehrsgeographie
- Entwicklungsländerforschung

oder nach Umfang und Anspruch gleichwertige Teilgebiete der Wirtschafts- und Sozialgeographie.

Prüfungsgebiete der Angewandten Geographie sind

- Stadt- bzw. Kommunalplanung
- Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
- Regionale Entwicklungsplanung/Regionalpolitik (auch in Entwicklungsländern)
- Verkehrsplanung/Verkehrspolitik
- Standort- und Infrastrukturplanung
- Umweltplanung/Umweltpolitik
- Landschafts- und Freiraumplanung
- Geoinformatik/Fernerkundung

oder nach Umfang und Anspruch gleichwertige Teilgebiete der Angewandten Geographie.

Die Auswahl der Prüfungsgebiete erfolgt im Benehmen mit der oder dem Erstprüfenden.

Die Prüfungsnote im Hauptfach ergibt sich aus dem Durchschnitt der ungerundeten Noten der beiden Prüfungsleistungen, wobei die Fachprüfung i.e.S. (Nr. 2) doppelt gewichtet wird.

Die Prüfungen **in den beiden Nebenfächern** werden als mündliche Prüfung abgelegt.

Prüfungsanforderungen in den Nebenfächern sind:

- (1) Angewandte Systemwissenschaft
Vertiefte Kenntnisse aus der Lehrveranstaltung Systemwissenschaft II und einem weiteren Teilgebiet der Angewandten Systemwissenschaft oder in zwei Teilgebieten der Angewandten Systemwissenschaft (z.B. Stoffflußmodelle, Strömungsdynamik, Sozioökonomische Systeme)
- (2) Betriebswirtschaftslehre
Vertiefte Kenntnisse in dem gewählten Schwerpunkt: Marketing, Produktion, Wirtschaftsinformatik, Marketing/Produktion, Marketing/Wirtschaftsinformatik, Produktion/Wirtschaftsinformatik
- (3) Informatik
Vertiefte Kenntnisse in zwei Teilgebieten der Informatik (Programmiersprachen/Übersetzerbau, Praktische Informatik, Theoretische Informatik).
- (4) Mathematik/Statistik
Vertiefte Kenntnisse in Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik I sowie in einem weiteren Teilgebiet der Mathematik/Statistik.
- (5) Ökologie
Vertiefte Kenntnisse der Allgemeinen und Speziellen Ökologie
- (6) Pädagogik
Vertiefte Kenntnisse in zwei der folgenden Teilgebiete: Anthropologische und gesellschaftliche Voraussetzungen der Erziehung und Sozialisation, Methoden der Erziehungswissenschaft, Geschichte der Erziehung und Bildung
- (7) Politikwissenschaft
Vertiefte Kenntnisse in zwei der folgenden Teilgebiete: Sozialer Wandel und Theorie der Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, Staat und Innenpolitik, Internationale Systeme, Politische Ökologie
- (8) Psychologie
Vertiefte Kenntnisse in zwei der folgenden Teilgebiete: Sozialpsychologie, Differentielle Psychologie, Pädagogische Psychologie oder ein anderes gleichwertiges Gebiet der Psychologie

- (9) Rechtswissenschaft
Vertiefte Kenntnisse in zwei Teilgebieten des Zivilrechts (Schuldrecht, Arbeitsrecht, Sozialrecht) oder des Öffentlichen Rechts (Besonderes Verwaltungsrecht, Planungs- und Baurecht, Umweltrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht)
- (10) Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
Vertiefte Kenntnisse in zwei Teilgebieten der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (Alte Geschichte, Mittlere Geschichte, Neuere oder Neueste Geschichte), darunter mindestens einem aus den Gebieten Neuere oder Neueste Geschichte
- (11) Soziologie
Vertiefte Kenntnisse in zwei der folgenden Teilgebiete: Gesellschaftsanalysen, Industriosociologie, Berufssoziologie, Wissenschafts- und Techniksoziologie, Bildungssoziologie und Sozialisationstheorie, Familien- und Jugendsoziologie, soziale Probleme und Intervention
- (12) Volkswirtschaftslehre
Vertiefte Kenntnisse in dem gewählten Schwerpunkt: Makroökonomische Theorie, Mikroökonomische Theorie, Wirtschaftspolitik, Außenwirtschaft, Finanzwissenschaft

Die aufgeführten Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen gelten grundsätzlich auch für Zusatzprüfungen in diesen Fächern.